Domersleber Sportverein e.V.

An alle Mitglieder des Domersleber SV e.V. Domersleben, 13.11.2026

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Vereinsmitglieder,

unsere nächste Mitgliederversammlung des Domersleber Sportvereins findet am

Freitag, den 11. Dezember 2026, um 18:00 Uhr im Lindenkrug Domersleben statt.

statt. Hierzu laden wir Euch herzlich ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

TOP 1	Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
TOP 2	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
TOP 3	Genehmigung der Tagesordnung
TOP 4	Vorstands- und Geschäftsbericht
TOP 5	Kassenbericht
TOP 6	Neufassung der Vereinssatzung
TOP 7	Einführung einer Beitragsordnung mit stufenweiser Erhöhung der Mitgliederbeiträge zum 01.01.2027 und 01.01.2028
TOP 8	Schlusswort

Die Tagesordnungspunkte TOP 6 und TOP 7 können vor der Versammlung auf der Vereinswebsite unter www.domersleber-sv.de/p/mitgliederversammlung-2026/ eingesehen werden.

Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können bis zum 27.11.2026 schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Wir freuen uns auf eure aktive Teilnahme und darauf, den Verein gemeinsam voranzubringen.

Mit sportlichen Grüßen
Der Vorstand

Anlagen
TOP 6 – Neufassung der Vereinssatzung
TOP 7 - Einführung einer Beitragsordnung mit stufenweiser Erhöhung der Mitgliederbeiträge zum 01.01.2027 und 01.01.2028

Domersleber SV e.V.
c/o Marco Rostalski
OT Domersleben
Vor dem Sportplatz 2
39164 Wanzleben-Börde

Telefon: 0176 47805298
E-Mail: mail@domersleber-sv.de
Web: www.domersleber-sv.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Börde
IBAN: DE 53 81055000 3013 06 00 33

Spendenkonto:
IBAN: DE57 8106 9052 0001 2007 04
(Volksbank Börde-Bernburg)

TOP 6 –Beschlussvorlage zur Neufassung der Vereinssatzung

Beschlussgegenstand

Neufassung der Vereinssatzung auf Grundlage des Entwurfs vom 10.10.2026

Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 9 Abs. 8 der Satzung des Domersleber Sportvereins e.V. unter anderem für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen zuständig.

Der Vorstand hat die derzeit gültige Satzung vom 13.06.2025 überarbeitet. Ziel ist es, die Satzung an die heutigen Anforderungen des Vereinslebens anzupassen, organisatorische Abläufe zu vereinfachen und die Handlungsfähigkeit des Vereins langfristig zu stärken.

Die Neufassung enthält insbesondere folgende wesentliche Änderungen:

1. Erweiterung des Vereinszwecks und Bekenntnis zu gesellschaftlichen Grundwerten (§§ 2 und 3)

Der Vereinszweck wird präzisiert und ausdrücklich um die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen sowie die sportbezogene Aus- und Weiterbildung ergänzt. Zudem bekennt sich der Verein zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zu Offenheit und einem diskriminierungsfreien Miteinander.

Damit werden die vielfältigen Aufgaben des Vereins, insbesondere auch bei der Erhaltung und Weiterentwicklung seiner Sportstätten, deutlicher in der Satzung verankert.

2. Erweiterung und Stärkung des Vorstands (§ 10)

Neben den vier vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern können künftig bis zu vier Beisitzer gewählt werden. Diese bilden gemeinsam mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand und wirken gleichberechtigt an dessen Beschlussfassungen mit. Zudem werden die Zuständigkeiten, Vertretungsregelungen und Möglichkeiten zur kommissarischen Nachbesetzung frei gewordener Vorstandsämter präzisiert.

Damit soll die Vereinsarbeit auf mehr Schultern verteilt, die ehrenamtlich Engagierten entlastet und die kontinuierliche Handlungsfähigkeit des Vereins sichergestellt werden.

3. Modernisierung der Mitgliederversammlung und der Beschlussfassung (§ 9)

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird künftig ausdrücklich per E-Mail und über öffentliche Aushänge geregelt. Darüber hinaus werden schriftliche Beschlussfassungen ohne Präsenzversammlung ermöglicht, sofern sich mindestens 30 % der Vereinsmitglieder beteiligen und die erforderliche Mehrheit erreicht wird. Für vertrauliche Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die neuen Regelungen sollen die Beteiligung der Mitglieder erleichtern, Entscheidungsprozesse flexibler gestalten und gleichzeitig den Schutz persönlicher und vereinsinterner Angelegenheiten verbessern.

4. Klarere Regelungen zur Mitgliedschaft und zu Ordnungsmaßnahmen (§§ 6 und 14)

Die Verfahren bei Beitragsrückständen, vereinsschädigendem Verhalten und Ausschlüssen werden neu geregelt. Über Streichungen und Ausschlüsse entscheidet künftig der Vorstand. Betroffene Mitglieder erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme und können gegen einen

Ausschluss Beschwerde einlegen, über die gegebenenfalls die Mitgliederversammlung entscheidet. Zusätzlich werden abgestufte Ordnungsmaßnahmen eingeführt.

Dies ermöglicht ein schnelleres und nachvollziehbareres Vorgehen bei Pflichtverletzungen, ohne auf angemessene Anhörungs- und Beschwerdemöglichkeiten zu verzichten.

5. Unterstützung und Absicherung des Ehrenamts (§§ 2 und 7)

Die Möglichkeit zur Zahlung von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen wird ausdrücklich geregelt. Darüber hinaus werden Haftungsregelungen zum Schutz ehrenamtlich tätiger Organmitglieder und Vertreter aufgenommen.

Damit werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement präzisiert und die Voraussetzungen für eine angemessene Anerkennung und Absicherung ehrenamtlicher Arbeit verbessert.

6. Verbindliche Regelungen für die Sportabteilungen (§§ 12 und 13)

Erstmals werden die Organisation der Sportabteilungen, die Wahl ihrer Leitungen und ihre Einbindung in die Vereinsstruktur ausdrücklich geregelt. Ergänzend werden Konkurrenzbestimmungen für Funktionsträger eingeführt, die mögliche Interessenkonflikte bei Tätigkeiten für andere Sportvereine vermeiden sollen.

Dies soll klare Verantwortlichkeiten schaffen, die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen und dem Gesamtverein stärken und dessen Interessen schützen.

7. Neuregelung der Vereinsauflösung und Vermögensverwendung (§ 16)

Für die Auflösung des Vereins wird ausdrücklich eine Dreiviertelmehrheit festgelegt. Das verbleibende Vereinsvermögen soll künftig vorrangig an den Förderverein Domersleben e. V. fallen, sofern dieser steuerbegünstigt ist. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, ist eine alternative gemeinnützige Verwendung zur Förderung des Sports vorgesehen.

Damit soll sichergestellt werden, dass das Vereinsvermögen auch im Falle einer Auflösung weiterhin gemeinnützigen Zwecken zugutekommt und möglichst der örtlichen Gemeinschaft erhalten bleibt.

Beschlussvorschlag

Die Mitgliederversammlung des Domersleber Sportvereins e. V. beschließt die Neufassung der Vereinssatzung in der vorgelegten Fassung vom 10.10.2026.

Der Vorstand wird beauftragt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Schritte einzuleiten und die Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister zu veranlassen.

Die neue Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13.06.2025 außer Kraft.

Anlagen

1. Aktuell gültige Satzung
2. Satzungsneufassung

Satzung des Domersleber Sportvereins e. V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Domersleber Sportverein". Durch Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein" in abgekürzter Form „e. V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Domersleben. Er ist Mitglied im Kreissportbund Börde e.V.".

§ 2
Zweck und Ziele des Vereins

(1) Der Verein fördert den Breiten-, Kinder- und Jugendsport und die damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

(2) Die Vereinssportjugend besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Vereins, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung auf der Grundlage einer Jugendordnung, die den Inhalt dieser Satzung zur Ausführung beschreibt. Der gewählte Jugendvertreter arbeitet im Vorstand des Vereins mit. Die Vereinssportjugend ist für die Bereiche der sportlichen und außerschulischen Jugendarbeit und -bildung zuständig.

(3) Der Verein organisiert die Durchführung sportlicher Veranstaltungen und/oder fördert die aktive Teilnahme seiner Mitglieder an sportlichen Veranstaltungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen von Veranstaltungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(5) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt der Vorstand.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein wurde am 23. März 1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wanzleben, unter der Registrier-Nummer 182, eingetragen.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit dem Datum der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Mit Wirksamwerden der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Sportvereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5
Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 6
Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich

- diese Satzung einzuhalten,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus übergeordneten sportsaktionellen Entscheidungen in Folge eigenverantwortlicher Handlungen erbeben, nach Aufforderung zu entrichten,
- die gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu erbringen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu leisten.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(2) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt, durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- Zahlungstermine nicht einhält, das heißt mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher einzuladen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenen Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 8
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9
Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Einberufung hat sowohl durch schriftliche Einladung[1] als auch durch öffentliche Bekanntmachung von der Durchführung einer Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden (bei Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer). Ein Vorstandsmitglied führt Protokoll.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

(4) Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

(7) Vertreter übergeordneter Organe sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

(8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme der Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

[1] Das Schriftformerfordernis wird u.a. durch Übersendung einer E-Mail gewahrt. Mit Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied einverstanden, die Einberufung der Mitgliederversammlung per E-Mail zu erhalten.

- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Verfahren bei übergeordneten sportsanktionellen Entscheidungen und Gemeinschaftsleistungen,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10
Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart und
- dem Schriftführer.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Personen in den Vorstand berufen.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Unterschriftsleistungen dürfen nur wie folgt für den Verein getätigt werden. Es müssen wenigstens zwei Vorstandsmitglieder unterschreiben. Eine der beiden Unterschriften muss entweder vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart oder dem Schriftführer sein.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind

- die laufende Führung des Vereins
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse und
- die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.

(1) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Protokollakte festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12
Kassenführung

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 13
Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

(3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins der Kommune Domersleben zur Aufbewahrung zu übergeben. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Kommune Domersleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 14
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 13.06.2025 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 06.09.2005.

Domersleben, den 13.06.2025

Vorsitzender des Domersleber SV e.V.

Niemann
Protokollführer

Satzung des Domersleber Sportvereins e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Domersleber Sportverein e.V.“. Der Verein ist beim Zentralen Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt unter der Nummer VR 69182 eingetragen.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Domersleben. Er ist Mitglied im Kreissportbund Börde e.V. und Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und der Aus- und Weiterbildung i.S. des Sports. Der Verein fördert insbesondere den Breiten-, Kinder- und Jugendsport.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Auf Beschluss des Vorstandes können den Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden (Ehrenamtspauschale, Übungsleiterpauschale). Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft wird mit dem Datum der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Mit Wirksamwerden der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
(3) Auf Antrag können einzelne Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
(4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Alter, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt.
- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

(2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen und die Nutzung der Einrichtungen kann durch den Vorstand eingeschränkt werden, wenn dies durch Kapazitätsgrenzen notwendig ist. Die

ENTWURF 10.10.2026

Größe von Trainingsgruppen richtet sich nach den räumlichen und personellen Voraussetzungen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich
- diese Satzung einzuhalten,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
- dem Verein Geldstrafen, Gebühren oder sonstige finanzielle Belastungen zu erstatten, die diesem durch einen übergeordneten Sport- oder Fachverband aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Mitglieds auferlegt wurden,
- die gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu erbringen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu leisten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dazu gehört insbesondere
- die Mitteilung von Anschriftenänderungen sowie Änderungen sonstiger Kontaktdaten,
- die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren, sowie
- die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Ausbildung, Exmatrikulation etc.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

(2) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die rückständigen Forderungen nicht beglichen wurden. In der zweiten Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Sie befreit das Mitglied nicht von bis dahin entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

(4) Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
- schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins verstößt,
- die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt, oder
- sich gegenüber anderen Mitgliedern, Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen oder Gästen des Vereins in schwerwiegender Weise vereinsschädigend verhält.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Mitteilung der wesentlichen Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

(6) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung in Textform Beschwerde beim Vorstand einlegen. Hilft der

ENTWURF 10.10.2026

Vorstand der Beschwerde nicht ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Die Beitragspflicht uns sonstige bereits entstandene Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedschaftsrechte. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Schadensersatz bleiben bestehen. Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

(1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr sowie auf Freistellung von der Forderung (gem. § 31a und § 31b BGB).

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

(2) Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Einladung erfolgt per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse sowie durch öffentliche Bekanntmachung durch einen Aushang am Sportlerheim auf dem Sportplatz, Wanzlebener Straße und in der Sporthalle, Friedensstraße in Domersleben. Mit Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied einverstanden, die Einberufung der Mitgliederversammlung per E-Mail zu erhalten. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung in Textform und einer Begründung beim Vorstand einzureichen. Fristgerecht eingegangene Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, sofern sie in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen und hinreichend bestimmt formuliert sind. Der Vorstand informiert die Mitglieder unverzüglich über die ergänzte Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins müssen so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden können.

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden oder einer durch die Mitgliederversammlung gewählten Person.

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen so weit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes geregelt ist. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle

ENTWURF 10.10.2025

Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Wählbar in den Vorstand gemäß § 10 Abs. 1 sind volljährige Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Nichtmitglieder haben kein Stimmrecht. Der Versammlungsleiter kann anwesenden Nichtmitgliedern das Rederecht einräumen.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Versammlungsleiters, des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Mitglieds für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausschließen, wenn schutzwürdige Interessen des Vereins oder einzelner Personen dies erfordern. Dies gilt insbesondere bei Personalangelegenheiten, vereinsinternen Streitigkeiten, Ausschlussverfahren sowie sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

(7) Der Vorstand kann auch eine schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder festlegen. Dabei hat der Vorstand sämtlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens vier Wochen zu setzen, binnen der die Mitglieder ihre Stimme in Textform an die angegebene E-Mail- oder Postadresse zu übersenden haben. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn sich 30 % der Vereinsmitglieder an der Abstimmung beteiligen und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand in einer öffentlichen Sitzung die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes, soweit diese Satzung nichts anderes regelt,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese Satzung nichts anderes regelt,
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Festsetzung von Beiträgen mittels Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
- Beschlussfassung zu Verfahren bei übergeordneten sportsanktionellen Entscheidungen und Gemeinschaftsleistungen,
- Beschlussfassung über Beschwerden bezüglich Ausschlussbeschlüssen des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:
- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart und
- dem Schriftführer.

(2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer wählen. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 und die gewählten Beisitzer bilden gemeinsam den erweiterten Vorstand. Die Beisitzer sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB und nicht zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt. Sie wirken mit Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen des erweiterten Vorstandes mit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 und die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands sowie die Beisitzer können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden, insbesondere

ENTWURF 10.10.2026

bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 27 BGB). Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gemäß Absatz 1 während seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch in das frei gewordene Vorstandsamt berufen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Neubesetzung des Amtes für die verbleibende Amtszeit. Scheidet ein Beisitzer während seiner Amtszeit aus, bleibt dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung kann das Amt für die verbleibende Amtszeit neu besetzen.

(4) Der Verein wird durch zwei Vertreter des Vorstandes gemäß Absatz 1 gemeinsam vertreten. Einer der beiden Vertreter muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

(5) Dem erweiterten Vorstand obliegt die die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese Satzung keine Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans vorsieht. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- die laufende Führung des Vereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie in Verantwortung und Zuständigkeit des Vereins liegen,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte.

(6) Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst zu beschließen. Nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 12 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet, zusammengelegt oder aufgelöst. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an. Sie sind juristisch nicht selbstständig.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet

(3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereiches unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Vereins. Es gilt die Satzung des Vereins für Abteilungen entsprechend.

§ 13 Konkurrenzbestimmungen

(1) Den Funktionsträgern des Vereins (Vorstand, Abteilungsleitung) ist es nicht gestattet in anderen Sportvereinen Funktionen zu übernehmen. Es ist ihnen weiterhin nicht gestattet am Wettspielbetrieb für andere Sportvereine teilzunehmen. Ausgenommen sind dabei vereinsinterne Wettkämpfe sowie reine Spaßveranstaltungen. Das Konkurrenzverbot gilt nicht, wenn der Domersleber SV keinen entsprechenden Wettkampfbetrieb anbietet.

ENTWURF 15.10.2025

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins oder schädigt es die Interessen oder das Ansehen des Vereins, kann der Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
- Verwarnung,
- zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins,
- zeitlich befristetes Verbot der Nutzung bestimmter Vereinseinrichtungen,
- auf höchstens 6 Monate befristetes Ruhen einzelner Mitgliedschaftsrechte.

(2) Art und Dauer der Ordnungsmaßnahme müssen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, der Schwere des Verstoßes und des Verschuldens des Mitglieds angemessen sein.

(3) Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied unter Mitteilung der wesentlichen Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

(4) Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

(5) Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung in Textform Beschwerde beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Die Streichung von der Mitgliederliste und der Ausschluss aus dem Verein richten sich ausschließlich nach § 6 dieser Satzung.

(7) Ansprüche des Vereins auf Ersatz eines durch ein Mitglied schuldhaft verursachten Schadens bleiben von der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme unberührt.

§ 15 Datenschutz

(1) Informationen zum Datenschutz sind dem Aufnahmeantrag und der Internetpräsenz des Vereins zu entnehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Domersleben e.V., sofern dieser zu diesem Zeitpunkt steuerbegünstigt ist. Der Förderverein Domersleben e.V. hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

(3) Besteht der Förderverein Domersleben e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr oder ist er nicht mehr steuerbegünstigt, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

(1) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.12.2026 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

ENTWURF 10.10.2026

Domersleben, den

Vorsitzender des Domersleber SV e.V. Protokollführer

ENTWURF 10.10.2026

TOP 7 – Beschlussvorlage zur Einführung einer Beitragsordnung mit stufenweiser Erhöhung der Mitgliederbeiträge zum 01.01.2027 und 01.01.2028

Beschlussgegenstand

Die Mitgliederversammlung des Domersleber SV e.V. beschließt auf Grundlage des § 9 Abs. 8 in Verbindung mit § 11 der Vereinssatzung die Einführung einer Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung regelt die Höhe und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge.

Begründung:

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung in den vergangenen Jahren sind auch die laufenden Ausgaben für den DSV e.V. gestiegen.

Dies betrifft insbesondere die Kosten für Energie, Versicherungen, Trainings- und Sportmaterialien, die Verbandsbeiträge beim Landessportbund Sachsen-Anhalt, Kreissportbund Börde und den Fachverbänden. Um den Verein weiterhin finanziell stabil aufzustellen, den Trainings- und Spielbetrieb aufrechtzuerhalten und unseren Mitgliedern auch künftig ein attraktives Sportangebot bieten zu können, ist eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge erforderlich.

Die Erhöhung der Beitragssätze ergeht daher wie folgt:

Beitragsgruppen	Beitragssätze bis 31.12.2026 pro Monat	Beitragssätze ab 01.01.2027 pro Monat	Beitragssätze ab 01.01.2028 pro Monat
Kinder bis einschl. 14 Jahre	2,00 Euro	3,00 Euro (Erhöhung um 1,00 Euro)	3,00 Euro (keine weitere Erhöhung)
Jugendliche von 15 bis einschl. 18 Jahre	3,00 Euro	3,00 Euro (keine Erhöhung)	3,00 Euro (keine Erhöhung)
Studierende und Auszubildende	3,00 Euro	3,00 Euro (keine Erhöhung)	3,00 Euro (keine Erhöhung)
Erwachsene und Rentner	4,00 Euro	5,00 Euro (Erhöhung um 1,00 Euro)	6,00 Euro (weitere Erhöhung um 1,00 Euro)
Mitglieder der Abteilung Fußball	12,00 Euro	12,00 Euro (keine Erhöhung)	12,00 Euro (keine Erhöhung)
Passive Mitglieder	2,00 Euro	3,00 Euro (Erhöhung um 1,00 Euro)	3,00 Euro (keine weitere Erhöhung)
Familienbeitrag	100,00 Euro/ jährlich	150,00 Euro/ jährlich (Erhöhung um 50,00 Euro jährl.)	150,00 Euro/ jährlich (keine weitere Erhöhung)
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung des Domersleber Sportvereins e.V. beschließt die Einführung einer Beitragsordnung.

Die Mitgliedsbeiträge werden in zwei Stufen angepasst. Die ab dem 01.01.2027 und 01.01.2028 jeweils geltenden Beitragssätze werden in der als Anlage beigefügten Beitragsordnung verbindlich festgelegt.

Der Vorstand wird beauftragt, die Mitglieder über die beschlossene Beitragsordnung und die Änderungen der Mitgliedsbeiträge zu informieren.

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Die für den 01.01.2028 beschlossenen Mitgliederbeiträge werden zu diesem Zeitpunkt wirksam.

Anlage

Beitragsordnung

Beitragsordnung des Domersleber Sportvereins e.V.

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Erhebung der Mitgliedsbeiträge des Vereins.
(2) Grundlage dieser Beitragsordnung ist die Satzung.
(3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Alle Mitglieder sind grundsätzlich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
(2) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der jeweiligen Beitragsgruppe.
(3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragshöhe, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
(4) Der Vorstand ist nicht berechtigt, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge eigenständig zu erhöhen.

§ 3 Beitragsgruppen

01.01.2027 bis 31.12.2027

Beitragsgruppe	Beitrag
Kinder bis einschließlich 14 Jahre	3,00 Euro monatlich
Jugendliche von 15 bis einschließlich 18 Jahre	3,00 Euro monatlich
Studierende und Auszubildende	3,00 Euro monatlich
Erwachsene und Rentner	5,00 Euro monatlich
Mitglieder der Abteilung Fußball	12,00 Euro monatlich
Passive Mitglieder	3,00 Euro monatlich
Familienbeitrag	150,00 Euro jährlich
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Ab 01.01.2028

Beitragsgruppe	Beitrag
Kinder bis einschließlich 14 Jahre	3,00 Euro monatlich
Jugendliche von 15 bis einschließlich 18 Jahre	3,00 Euro monatlich
Studierende und Auszubildende	3,00 Euro monatlich
Erwachsene und Rentner	6,00 Euro monatlich
Mitglieder der Abteilung Fußball	12,00 Euro monatlich
Passive Mitglieder	3,00 Euro monatlich
Familienbeitrag	150,00 Euro jährlich
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

(1) Studierende und Auszubildende zahlen unabhängig von ihrem Alter den hierfür festgelegten Beitrag.
(2) Für Mitglieder der Abteilung Fußball gilt unabhängig von Alter, Ausbildung oder sonstiger Beitragsgruppe ausschließlich der für die Abteilung Fußball festgelegte Beitrag.
(3) Der Familienbeitrag kann von Familien mit mindestens drei Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden. Er umfasst höchstens zwei Erwachsene und vier Kinder bzw.

Jugendliche. Mitglieder der Abteilung Fußball sind vom Familienbeitrag ausgenommen und zahlen ihren Beitrag gesondert.

(4) Für die Zuordnung zu einer altersabhängigen Beitragsgruppe ist grundsätzlich das Alter am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres maßgeblich. Bei einem Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist das Alter zum Zeitpunkt des Eintritts maßgeblich. Die aufgrund des Alters vorgenommene Zuordnung zur Beitragsgruppe bleibt für das gesamte Kalenderjahr bestehen. Ein Wechsel erfolgt grundsätzlich erst zu Beginn des folgenden Kalenderjahres.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag kann wahlweise jährlich oder halbjährlich entrichtet werden.
(2) Bei jährlicher Zahlungsweise ist der Jahresbeitrag jeweils zum 31.03. eines Kalenderjahres fällig.
(3) Bei halbjährlicher Zahlungsweise ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 31.03. und zum 30.09. eines Kalenderjahres fällig.
(4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren.
(5) Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig ab dem Monat des Eintritts berechnet. Für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft wird 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.
(6) Kosten, die durch eine vom Mitglied zu vertretende Rücklastschrift entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft nach der Bestimmung der Satzung.
(3) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

§ 6 Änderung der persönlichen Verhältnisse

(1) Änderungen, die Auswirkungen auf die Beitragshöhe haben, sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
(2) Dies betrifft insbesondere
- den Beginn oder das Ende einer Ausbildung,
- den Beginn oder das Ende eines Studiums,
- den Wechsel in oder aus der Abteilung Fußball,
- den Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft sowie
- Änderungen der Voraussetzungen für den Familienbeitrag.

(3) Änderungen werden ab dem auf die Änderung folgenden Kalendermonat berücksichtigt.
(4) Bei unterlassener oder verspäteter Mitteilung kann der Verein den Beitrag entsprechend den tatsächlichen Voraussetzungen nachberechnen.

§ 7 Verwendung der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge dienen der Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 11.12.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Domersleben, den

Vorsitzender | Stellv. Vorsitzender | Kassenwart